

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Planungsbüro Dr. Weise GmbH
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen/Thüringen

per E-Mail

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zum Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“, Stadt Mühlhausen, Unstrut-Hainich-Kreis (Planstand: April 2023)

2 Anlagen

Ihre Nachricht vom:
19. Mai 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/3540-1-
58868/2023

Weimar
03. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. Weitergehende Hinweise
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit Hilfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Schröterode“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer ca. 46,8 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortslage Mühlhausen geschaffen werden. Parallel soll der Flächennutzungsplan der Stadt Mühlhausen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert werden.

Das Vorhaben wurde aus raumordnerischer Sicht geprüft. Dafür sind insbesondere die Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl Nr. 6/2014 vom 04.07.2014) und im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 44/2012 vom 29.10.2012) von Bedeutung.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine raumordnerische Zielstellung. Diese wird u.a. im Ziel 5.2.7 Z LEP sowie im Grundsatz 5.2.8 G LEP beschrieben. Darüber hinaus liegen die Errichtung sowie der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Großflächige Solaranlagen sollen auf baulich vorbelasteten Flächen und auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Grundsatz 5.2.9 G LEP) und insbesondere auch auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern, Rückstandshalden sowie Brach- und Konversionsflächen (Grundsatz G 3-21 RP-NT) errichtet werden. Bei der gewählten Fläche handelt es sich um ein ehemals militärisch genutztes Übungsgelände, welches damit in seiner Beschaffenheit der in den o.g. Grundsätzen genannten Charakteristika entspricht.

In der Raumnutzungskarte des RP-NT befindet sich das Plangebiet innerhalb einer Weißfläche, für die keine Raumnutzung oder –funktion festgelegt ist. Der südöstlichste

Teilbereich, auf dem das Umspannwerk vorgesehen ist, ragt in das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-3 Zwischen L 1016 (nördlich Mühlhausen) bis westlich Schlotheim hinein. In diesen Gebieten ist die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht ausgeschlossen, jedoch ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen der nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen (G 4-12 RP-NT).

Prinzipiell soll die Umsetzung von Freiflächen-PV-Vorhaben anhand eines gemeindlichen Gesamtkonzeptes erfolgen, das alle in Frage kommenden Flächen erfasst und bewertet und darüber hinaus auch die übrigen Entwicklungsabsichten berücksichtigt. Für das Gebiet der Stadt Mühlhausen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Standortalternativenprüfung erarbeitet (Begründung Teil I, S. 5). Dies wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch sollte das Konzept die Grundlage für die Auswahlentscheidung von konkreten Vorhabenstandorten sein. Die losgelöste Umsetzung des Solarparks Schröterode folgt diesem Prinzip nicht.

Das gewählte Gebiet ist im konkreten Fall unbedenklich, da es anhand der Grundsätze 5.2.9 G LEP und G 3-21 RP-NT raumordnerisch besonders geeignet ist und keine entgegenstehenden Raumnutzungen oder -funktionen vorliegen. Standortentscheidungen für weitere Vorhaben sollen zukünftig anhand des erarbeiteten Konzeptes erfolgen. Bezüglich der Überführung der Ergebnisse des Standortkonzeptes in die Flächennutzungsplanung wird auf die parallel zugehende Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes zur vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
 - d) Begründung der Einwendungen
2. Fachliche Stellungnahme

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dem Entwicklungsgebot kann hier nicht entsprochen werden, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Daher ändert die Gemeinde den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Mühlhausen in der Fassung der 19. Änderung aus dem Jahr 2022 stellt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weicht mit seiner Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (PV-FFA) davon ab. Daher bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Das Parallelverfahren ist nur möglich, wenn es einen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang beider Verfahren gibt. Für die (22.) Änderung des Flächennutzungsplans liegen zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine gesonderten Unterlagen vor. In der Begründung (S. 10) wird lediglich auf die notwendige Änderung für den Bebauungsplan hingewiesen. Daher fehlt es auch an einer genauen Abgrenzung des Änderungsbereiches sowie einer Darstellung der PV-FFA im Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan soll erst unter Berücksichtigung der stadtweiten Standortalternativenprüfung geändert werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Aufstellung des Bebauungsplans und der (22.) Änderung des Flächennutzungsplans nicht eindeutig erkennbar.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

A. Städtebauliche Entwicklung

Wie in der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes zur (22.) Änderung des Flächennutzungsplans beschrieben, kann erst mit einem gesamtstädtischen Standortkonzept beurteilt werden, inwieweit die vorgesehene Planung der städtebaulichen Entwicklung des gesamten Stadtgebiets entspricht.

B. Abgrenzung des Geltungsbereichs

In der Stellungnahme zur (22.) Änderung des Flächennutzungsplans wurde ebenfalls die räumliche Unterteilung der PV-FFA kritisch hinterfragt. Die Positionierung der PV-Module sollte geprüft werden.

C. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die Gemeinde ist im Bereich des VEP bei der Bestimmung der Vorhabenzulässigkeit nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und an die BauNVO gebunden (§ 12 Abs. 3 S. 2 BauGB), wie in der Begründung (S. 16 f.) festgestellt wird. Nichtsdestotrotz soll die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO (nicht § 11 Abs. 2 BauNVO, wie in der Planzeichenerklärung angegeben) erfolgen.

Im Rahmen des VEP und des Planungsumfangs empfiehlt sich in diesem Fall eine Festsetzung der konkreten Nutzung an Stelle eines Sondergebietes. Die Flächen für PV-FFA können stattdessen als Vorhabengebiet festgesetzt werden. Die Nutzung muss in jedem Fall im Durchführungsvertrag festgesetzt werden. Sollte weiterhin an der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes festgehalten werden, gilt § 12 Abs. 3a BauGB.

D. Grünordnerische Festsetzungen

Unter 4.3 der textlichen Festsetzungen, sollen bei Abgang der bestehenden Gehölze gebietseigene, standortgerechte Gehölze als Ersatz gepflanzt werden. Zur Eingrenzung der Pflanzungen empfiehlt sich eine beispielhafte Gehölzliste, welche die Anwendung für den Vorhabenträger bzw. die -trägerin erleichtert.

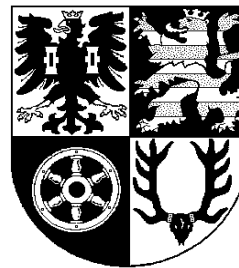
E. Umweltbericht

Unter Punkt 4 des Umweltberichtes wird angegeben, dass die stadtgebietsweite Standortalternativenprüfung noch in Arbeit ist. Dabei wird sich jedoch nur auf andere Standorte bezogen. In Nr. 2 Buchstabe d Anlage 1 BauGB heißt es jedoch „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“, d.h. es handelt sich um Planungsalternativen innerhalb des gewählten Geltungsbereichs, die der Erfüllung des Planungsziels dienen.

Es sollte kurz erläutert werden, welche Ausführungsalternativen bei der Planerstellung in Betracht gekommen sind und wieso die getroffene Wahl am geeignetsten erscheint. Dabei sollte auch die Kritik zur Abgrenzung des Geltungsbereichs in der Stellungnahme zur (22.) Änderung des Flächennutzungsplans (Punkt C) berücksichtigt werden.

Unter Punkt 6.2 wird das Schutzgut Fläche innerhalb des Geltungsbereichs bewertet und die Auswirkungen der Planung darauf. Dabei wird jedoch nur darauf abgestellt, dass die Fläche ehemals militärisch genutzt wurde und derzeit eingezäunt ist. Da es um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich geht, sind insbesondere die Bodenschutz- und die Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) im Umweltbericht zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind diese Belange mit entsprechender Gewichtung auch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

Stadt Mühlhausen
Ratsstraße 25
99974 Mühlhausen
vertr. durch das Planungsbüro Dr. Weise GmbH
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Bauaufsichtsbehörde
Dienstgebäude:	
Auskunft erteilt:	
Zimmer:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Unsere Zeichen/Aktenzeichen
00468-23-34

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum
07.07.2023

Grundstück	Mühlhausen, ~						
Gemarkung	Mühlhausen						
Flur	19	20					
Flurstück	103	15/4	16/1	17/1	18/4	20/4	
	21/1	22/3	22/4	23/1	24/1	25/1	
	25/4	27/1	28/6	28/7	28/8	28/9	46
	48/4	49/1	51/3	51/4	51/5	52/4	
	54/4	60/1	67/1	68/1	69/1	72/1	
	73/1	76/4	8/1	9/4	57		

Vorhaben **Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP-36 "Solarpark Schröterode" und parallele Änderung des Flächennutzungsplan hier: Frühzeitige Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.05.2023 bezüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“ übersenden wir Ihnen nachfolgende Stellungnahme:

- keine Äußerung/keine Bedenken/keine Betroffenheit
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
De-Mail: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Servicezeiten:

Montag keine
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch keine
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag keine

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf www.unstrut-hainich-kreis.de/index.php/terminvergabe

3.1 Immission

Ungefähr 65 m westlich des südlichen Teils und 80 m südöstlich des nördlichen Teils des geplanten Solarparks befindet sich ein Mehrparteien-Wohnhaus. Aufgrund der Nähe des schutzbedürftigen Wohngebäudes zum geplanten Bauvorhaben können Blendwirkungen für die Bewohner des Gebäudes und somit schädliche Umwelteinwirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aufgrund der v. g. immissionsschutzfachlichen Bedenken sind Solar-Module mit einem geringen Reflexionsgrad zu verbauen.

3.2 Wasser

Dem Vorhaben wird zugestimmt, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:

Hinweise Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich vollständig in der Schutzzone III mehrerer Wassergewinnungsanlagen (WGA), deren Wasserschutzgebiet durch Beschluss Nr. 40-10/76 des Kreistages Mühlhausen vom 25.03.1976 festgesetzt wurde. Es gelten die Verbote und Nutzungseinschränkungen des o.g. Beschlusses des Kreistages Mühlhausen i.V.m. den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) und der TGL 24348. Auf die geltenden Schutzvorschriften ist in der Planung hinzuweisen. Die Lage des Vorhabenareals innerhalb der Schutzzone III ist in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

Hinweise bauliche Ausführung

Bei der Herstellung der Gründung für die Trägersysteme der Photovoltaikanlage ist großflächiger Bodenabtrag und damit eine wesentliche Freilegung von Deckschichten zu vermeiden. Sollten sich im Zuge der Gründungsarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung ergeben, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Mobilisierung und Verlagerung von Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen ist.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen in Schutzgebieten gemäß § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser

Die Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb der Wasserschutzzone III ist gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig.

Gemäß dem geotechnischen Untersuchungsbericht 01a_00201/23/ig der iBEG mbH vom 27.04.2023 ist eine oberflächennahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nur verteilt auf die gesamte Fläche vorzunehmen.

Durch die Bebauung bisher versickerungsfähiger Flächen wird der Anfall von Niederschlagswasser wesentlich erhöht und das nutzbare Grundwasserdargebot wird geschmälert. Gleichzeitig erhöht sich der Anteil des zum Abfluss gelangenden Niederschlagswassers.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der „Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen“ zu beachten (Schriftenreihe Nr. 18/96 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena).

Die Versiegelung der Freiflächen einschließlich der Verkehrsflächen ist durch ökologisch sinnvolle Bauweisen möglichst gering zu halten.

3.3 Naturschutz

Änderung des Flächennutzungsplans:

3.2.1 Teilaspekt Artenschutz

Auf der Ebene des FNP ist im weiteren Verfahren zu prognostizieren, ob und welche Bestände artenschutzrechtlich geschützter Arten und sonstiger naturschutzfachlich bedeutender Arten im Rahmen der Umweltprüfung und Abwägung zu berücksichtigen sind. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Begründung:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 7a sowie § 1 Abs. 3 BauGB

Es ist nachzuweisen, dass bei Verwirklichung der durch die Änderung des FNP geplanten Flächennutzung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 BNatSchG ausgelöst werden. Für den Fall, dass dies nicht ausreichend sicher prognostiziert werden kann, ist auf der Ebene des FNP zu klären, ob für berührte Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann (Planung in eine Ausnahmelage hinein).

Im § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote normiert. Die frühzeitige Einbindung des speziellen Artenschutzes in der Flächennutzungsplanung dient der Vermeidung oder dem Aufzeigen unüberwindbarer Hürden in den nachgelagerten Planungsebenen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung hat eine überschlägige Vorabschätzung über mögliche Konflikte (Prognose zur Auslösung von Verbotstatbeständen) zu erfolgen. Dabei hat eine Alternativensuche zu Bedarf, Standorten und Ausführungsvarianten unter dem Gesichtspunkt Artenschutz zu erfolgen. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist das Vorkommen geschützter Arten und damit erheblicher artenschutzrechtlicher und -fachlicher Konflikte zu erwarten.

3.2.2 Teilaspekt Landschaftsplanung

Die im Landschaftsplan „Mühlhausen“ konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Begründung:

§ 11 Abs. 3 BNatSchG, § 9 Abs. 5 BNatSchG

Soweit den Inhalten des Landschaftsplanes nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Dadurch sollen die Entscheidung und der vorangegangene Abwägungsprozess im Falle einer Abweichung nachvollziehbar gemacht werden. Fehlt eine entsprechende Begründung oder ist sie nur unzureichend, so kann dies darauf hindeuten, dass die Naturschutzbelange nicht berücksichtigt oder fehlerhaft gewichtet wurden und somit ein Abwägungsfehler vorliegt.

3.2.3 Teilaspekt Schutzgebiete, Biotopschutz

Im von der Änderung des FNP betroffenen Geltungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Biotop. Neben der Berücksichtigung der in der Offenlandbiotopkartierung erfassten und bekannten (siehe u.a. Landschaftsplan Mühlhausen) Biotop ist das Grünland hinsichtlich einer möglichen Einstufung des neu im § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG aufgenommenen Biotoptypus „magere Flachland-Mähwiesen“ zu untersuchen.

3.2.4 Teilaspekt Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der Errichtung des Solarparkes sind kompensationspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft in einem Raum, der ohnehin durch den Bau der OU B 247 selbst einschließlich der dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen geprägt wird, verbunden. Zusätzlich gibt es derzeit Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen nördlich des Waldgebietes Forstberg, welche wiederum ebenfalls Kompensationsmaßnahmen benötigen. Deshalb wird seitens der Naturschutzbehörde die Planung notwendiger Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche des künftigen Bebauungsplanes selbst (Flächengröße ca. 45 ha) und nicht außerhalb gefordert.

Um die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu minimieren ist die Zuwegung über die vorhandene Erschließung des Betriebsgeländes zu prüfen.

3.2.5 Weitergehende Hinweise

Im Zusammenhang mit dem forcierten Ausbau der Solarenergie sind bei Errichtung von Solarparken auf Freiflächen Veränderungen für die Natur und die Biodiversität verbunden. Deshalb sollte jeweils vorrangig geprüft werden, ob es zu Freiflächen-Solarparken nicht bessere Alternativen durch siedlungs- bzw. verkehrsflächenintegrierte oder gebäudegebundene Solarenergie gibt.

Bei der Nutzung von Freiflächen spielt die Standortwahl eine entscheidende Rolle. Seitens des Bundesamtes für Naturschutz zählen neben Schutzgebietsflächen des Naturschutzes insbesondere auch extensiv genutzte Grünlandflächen sowie Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essentielle Rastflächen geschützter Arten zu den Ausschlussgebieten für die Errichtung von Solarparken. Insoweit sollte die Planung eines Solarparkes an diesem Standort als solches noch einmal überdacht werden.

Hinweise zum Bebauungsplan:

3.2.6 Artenschutz

Für die Bauleitplanung der Gemeinden schreibt § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vor, dass eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung erfolgt grundsätzlich durch die Berücksichtigung von "Tieren" und "Pflanzen" nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (national geschützte Arten ohne europäisch geschützte Arten) sowie die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG für die europäisch geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten nach Art. 1 der EG-VRL).

Begründung:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 7a sowie § 1 Abs. 3 BauGB

Die artenschutzfachliche Bedeutung des Geltungsbereiches des B-Plans ist durch einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzustellen. Bereits in 2022 wurden mit der Naturschutzbehörde die zu untersuchenden Artengruppen abgestimmt.

Es ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen in einer Konfliktdanalyse zu prüfen, ob das geplante Vorhaben bzw. damit verbundene Handlungen geeignet sind, den ermittelten Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Gegenstand dieser Prüfung ist auch die Möglichkeit der vorsorgenden Durchführung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen). Das Ergebnis ist einschließlich erforderlicher Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen im AFB darzustellen, d.h. es ist zu bewerten, ob durch die Planung die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände droht.

Eine Zuwegung aus Richtung Süden über die Flurstücke 103, 45/1 und 85/45 ist aus Artenschutzgründen bedenklich. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Zuwegung in die Planzeichnung aufzunehmen und in die artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Nach ersten Erkenntnissen im Ergebnis der durchgeführten Erfassungen ist mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten aufgrund des Vorkommens geschützter Brutvogelarten (Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grauammer, Grauschnäpper, Neuntöter, Rotmilan, Wendehals) zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass potentielle CEF-Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG) vor Umsetzung des geplanten Bauvorhabens nachweislich wirksam sein müssen oder eine ausreichend hohe Prognosesicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen je Art besteht.

Begründung:

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben.

3.2.7 Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die Natur und Landschaft durchgeführt. Sowohl der Eingriff als auch die entsprechenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind zu bewerten und zu bilanzieren. Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu konkretisieren und mittels Maßnahmenblatt und Planzeichnung darzustellen. Das ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde beseitigte Gehölz (Landschaftselemente FH47282Z01, FH47282Z02 und FH47282Z03 - Gemarkung Mühlhausen, Flur 019, Flurstück 16/1 bzw. 60/1) kann bei Verzicht auf regelmäßigem Mähen oder Mulchen wieder entstehen und ist demzufolge nicht in die Bilanzierung des Eingriffes einzubeziehen.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren ist die Zuwegung über die vorhandene Erschließung des Betriebsgeländes zu prüfen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Zuwegung in die Planzeichnung aufzunehmen und in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen.

3.2.8 Schutzgebiete / Biotopschutz

Auf der Vorhabenfläche sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG kartiert. Die Kartierungsergebnisse sind aus dem Jahr 2002/2003. Es ist eine aktuelle Biotopkartierung vorzunehmen (bereits 2022 mit der UNB abgestimmt).

Es ist eine Einschätzung zu treffen, ob die Aufstellung und der Betrieb des Solarparks zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen kann. Hierbei sind auch Auswirkungen wie Verschattungen durch die Solarmodule zu berücksichtigen.

3.2.9 Weitere Hinweise

Für die weitere Planung sollte sich insbesondere zu Aspekten wie angemessener Modulreihenabstand und Gestaltung der Modultische am „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ der TH Bingen (August 2021) orientiert werden.

3.4 Verkehr

Die Anlage liegt in direkter Nachbarschaft zur Landesstraße 1016. Hier ist der Baulastenträger, TLBV Nord, Leinefelde-Worbis zu beteiligen. Wobei hier nur die Blendwirkung auch auf die zukünftige Ortsumfahrung Mühlhausen zu prüfen ist. Die Erschließung des Gebietes soll über Wirtschaftswege bzw. Ortsverbindungen in der Baulast der Stadt Mühlhausen erfolgen.

3.5 Bodenschutz/Altlasten

Das Vorhabengebiet liegt auf einer Altlastverdachtsfläche. Der Altlastverdacht begründet sich aufgrund der militärischen Vornutzung als Übungsgebiet oder Schießstand. Eine Vorerkundung im Hinblick auf das Vorhandensein von Kampfmitteln hat diesen Verdacht bestätigt.

Eine Belastung mit Bodenschadstoffen, welche aufgrund der geplanten Errichtung einer PV-Anlage, hier speziell durch Rammung, ein Schadstoffmobilisierungspotential in sich bergen würde, ist derzeit noch nicht bekannt. Um dieses Risiko jedoch vollkommen auszuschließen, wird seitens der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde empfohlen, vor Baubeginn eine bodenschutzrechtliche Altlastbewertung in Form einer orientierenden Untersuchung unter Betrachtung des Wirkpfades Boden - Grundwasser durchzuführen.

3.6 Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Festlegung von abfallrechtlichen Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich sofern die nachfolgenden Hinweise Beachtung finden:

1. Die bei Erschließungs-, Sanierungs-, Rückbau- und sonstigen Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot), zu deklarieren und umgehend, spätestens jedoch nachdem eine vollständige Transporteinheit angefallen ist, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle vor der Entsorgung den entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Der Transport von Abfällen unterliegt Anzeige-, Erlaubnis-, und Kennzeichnungspflichten auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Eine Zwischenlagerung der angefallenen Abfälle über die Dauer der Erschließungs- oder Baumaßnahmen hinaus ist auf Flächen, die nicht für diesen Zweck freigegebenen wurden grundsätzlich nicht erlaubt und überdies in Abhängigkeit der zu lagernden Mengen bzw. im Falle einer geplanten Behandlung (z.B. durch brechen, schreddern o.a.) ggf. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.

2. Grundsätzlich sind zwei Arten der Entsorgung von Abfällen möglich, Verwertung oder Beseitigung. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallablagerung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
3. Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.
4. Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung zu erfolgen.
5. Für den Vollzug und die Überwachung der abfallrechtlichen Regelungen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Referat 74 im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in Weimar zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar

EINGANG 22. JUNI 2023

Ihre Ansprechpartnerin:

Planungsbüro Dr. Weise GmbH
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zur Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlhausen
im Bereich „Solarpark Schröterode“, Unstrut Hainich-Kreis**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ina Pustal
Referatsleiterin

Weimar
20. Juni 2023



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Post-toeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

1. Auf die Lage im Schutzgebiet wurde in der Planung bereits eingegangen. Das Verfahrensgebiet befindet sich fast vollständig in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG Hainich-Dün-Hainleite“ (Sg Id 88).
Das Wasserschutzgebiet „Hainich-Dün-Hainleite“ (Sg Id 88) wurde durch die Beschlüsse des Kreistages Mühlhausen vom 25.03.1976 (Nr. 46-10/76) vom 26.10.1983 (Nr. 40-10/76) und vom 22.04.1987 (Nr. 40-10/76) für mehrere Wassergewinnungsanlagen festgesetzt.
Die vorgenannten Beschlüsse sind formell und materiell rechtmäßig und wurden gemäß § 79 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 106 Abs. 1 WHG in aktuelles Recht übergeleitet. Somit gelten die Wasserschutzgebiete in der aktuellen Abgrenzung als Schutzgebiete auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 WHG fort. In den festgesetzten Schutzgebieten gelten die jeweiligen Verbote und Nutzungsbeschränkungen des jeweiligen Festsetzungsbeschlusses.
Gemäß § 52 WHG kann die untere Wasserbehörde darüber hinaus im Einzelfall Anordnungen zum Schutz des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers treffen.
2. Der Kartendienst des TLUBN, Rubrik Wasserwirtschaft/Gewässerschutz; „Karte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete“ bietet neben der Ansicht auch einen kostenlosen Download der Geodaten.
3. Es wird empfohlen, eine vollständige Auflistung der Rechtsgrundlagen in die städtebauliche Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zu integrieren.
Folgende Rechtsgrundlagen sind aus wasserrechtlicher Sicht zu beachten:
 - Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung,
 - Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2009 (GVBl. 2019, 74), in der derzeit gültigen Fassung,
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit gültigen Fassung.
4. In der Planzeichnung ist die Kennzeichnung der Lage des Plangebietes in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Hainich-Dün-Hainleite“ (Sg Id 88) gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass das Errichten, Erweitern und Betreiben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes eine mittlere Gefährdung gemäß Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. darstellt.

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig.

Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Bei Deponien ist - auch wenn diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es ist entscheidend, dass die Deponie auch in Zukunft nicht in Vergessenheit gerät. Keine der nachfolgend aufgeführten ist als Deponie nach KrWG im FNP dargestellt. Eine nachrichtliche Übernahme als Deponie nach KrWG ist daher mindestens notwendig.

Es ist wichtig, dass durch die Festsetzung der Deponiefläche keine Widersprüche zwischen Baurecht und Abfallrecht geschaffen werden. Dazu darf die Festsetzung der Deponie im FNP nicht dem Rekultivierungsziel der Deponie widersprechen.

Im vorgelegten Änderungsbereich befindet sich keine Deponie nach KrWG. Allerdings liegen Grundwassermessstellen der Deponie Aemilienhausen im Änderungsbereich.

Zur Widmung der Deponie Aemilienhausen werden folgende Hinweise gegeben:

Die Deponie Aemilienhausen befindet sich nördlich des geplanten Änderungsbereiches.

Die Deponie ist wie folgt gewidmet:

1. Sondergebiet Solarpark,
2. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, hier: Flächen für Maßnahmen,
3. Fläche für Altlasten,
4. Trasse Ortsumgehung.

Zu 1.: Im FNP ist das Deponiegelände als Sondergebiet Solarpark ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die abfallrechtliche Plangenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage auf der Deponie Aemilienhausen bereits am 12.07.2012 erteilt wurde. Nach Information des Referates 74 des TLUBN wurde bisher nicht mit der Umsetzung der Plangenehmigung begonnen. Mit Verweis auf § 75 Abs. 4 ThürVwVfG wird davon ausgegangen, dass diese Plangenehmigung mittlerweile außer Kraft getreten ist. Eine Realisierung des Solarparks ist aus abfallrechtlicher Sicht daher derzeit nicht zulässig.

Daher bestehen derzeit Widersprüche zwischen Abfallrecht und Baurecht, da die Realisierung des Solarparks nicht erfolgt ist.

Zu 2.: Dem Referat 74 des TLUBN sind auf der Deponie keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf der Deponie bekannt. Um Ausgleichsflächen auf der Deponie zu realisieren, ist das TLUBN zu beteiligen. In wieweit dafür ein Änderungsverfahren an der Deponie erforderlich ist, wird dann anhand der vorgelegten Unterlagen entschieden. Derzeit herrscht auch hier ein Widerspruch zwischen Abfall- und Baurecht.

Zu 3.: Die ausgewiesene Fläche wird gemäß der Begründung (Anlage) als Altlastenfläche gekennzeichnet. Es handelt sich hier nicht um eine Altlastenfläche, sondern um eine Deponie nach Abfallrecht (KrWG). Altlasten werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz bewertet. Hier handelt es sich um unterschiedliche Rechtsgebiete, auch daraus ergibt sich ein Widerspruch zwischen FNP und KrWG. Dies ist entsprechend zu korrigieren.

Zu 4.: Sollte bei der Trassierung der Ortsumgehung die Deponie oder deren Grundwassermessstellen in irgendeiner Form berührt werden, ist das Referat 74 des TLUBN zu beteiligen.

Es wird empfohlen, bei der nächsten Änderung auch die Widmung der Deponie im Flächennutzungsplan zu ändern. Hier wird eine Grünfläche in Verbindung mit einer nachrichtlichen Übernahme als Deponie nach KrWG empfohlen.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Da die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlhausen derzeit noch fehlen, lassen sich hinsichtlich einer Betroffenheit des Belanges der Geologie/Rohstoffgeologie keine Aussagen ableiten.

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Plangebiet liegt nach digitaler geologischer Karte 1 : 25.000 im Ausstrichbereich der Oberen Ceratitenschichten (moCO) des Oberen Muschelkalks. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Kalkstein in Wechsellagerung mit Kalkmergelgesteinen, welche ins Hangende hin zunehmend in Tonsilt- und Tonmergelsteine übergehen. Lokal und teils scharf begrenzt werden die Schichten des mittleren Muschelkalks hier durch quartäre Lockergesteine überlagert, was für verfüllte, fossile Erdfälle sprechen könnte. Im Plangebiet geht man davon aus, dass Erdfälle vornehmlich an Störungen gebunden über Sulfat und Chlorid auftreten. Hierfür spricht eine Vielzahl von Erdfällen im erweiterten Umfeld des Plangebietes, die nach digitaler geologischer Karte auf vermuteten Störungen liegen, welche sich bis in den Vorhabensbereich hinein verlängern lassen. Neben den subrosionsanfälligen Schichten des Mittleren Muschelkalks und den darin vermutlich noch vorhandenen wasserlöslichen Sulfaten sind vermutlich auch die Dekameter mächtigen und in Bohrungen aufgeschlossenen Steinsalzvorkommen im Röt, welche durch Störungen dem Oberflächenwasser zugänglich gemacht sind, ursächlich für die bekannten Erdfälle im Fachinformationssystem Georisiko des TLUBN. Bei der Planung des Vorhabens sollte bei den Baugrunduntersuchungen gesondert auf das Thema Subrosion eingegangen werden. Anormal hohe, erkundete Lockergesteinsmächtigkeiten sowie Senken im Gelände können hier auf fossile Erdfälle hindeuten.

Das Plangebiet liegt in keiner Erdbebenzone.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Bis auf den Bereich des geplanten Umspannwerkes befinden sich sämtliche Planungsflächen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Hainich-Dün-Hainleite“. Die Trinkwasserbrunnen der Wasserwerke Ammern (ca. 3 km westlich) und Lochmühle (ca. 7 km östlich) fördern Grundwasser aus den verkarsteten Gesteinen des Mittleren Muschelkalks (Karst-Grundwasserleiter), das infolge einer Permeabilitätsbarriere am Nordrand der Mühlhausen-Langensalzaer Keupermulde aufsteigt.

Der Grundwasserleiter Mittlerer Muschelkalk befindet sich im Liegenden der am Standort noch ca. 50 m mächtigen Kalk- und Kalkmergelsteine des Oberen Muschelkalks. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (nach HÖLTING et al.) entspricht der eher ungünstigen Kategorie 2 mit Sickerwasserverweilzeiten von mehreren Monaten bis ca. drei Jahren.

Belange Geotopschutz

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der o. g. Planbereich liegt im Bergwerkseigentum „Mühlhausen“ zur Speicherung von festen, flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen (Formation und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung). Rechtsinhaber ist die Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover.

In diesem Bereich verlaufen Leitungen und liegen Bohrungen. Bei geplanten baulichen Maßnahmen ist der Rechtsinhaber zu beteiligen, die Lage der Bohrungen und Leitungen sind zu erfragen und zu beachten.

Für den o. g. Planbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.

Von:

An:

Cc:

Betreff:

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

AW: Frühzeitige Beteiligung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP-36 "Solarpark Schröterode" und parallele Änderung Flächennutzungsplan PE 3657/11/UH/23

Datum:

Mittwoch, 24. Mai 2023 12:55:57

Anlagen:

[image001.png](#)

vNk 4728040 B – nNk 4729047 von ca. Stat. km 4,480 bis ca. Stat. km 4,859 im Zuge der L 1016 von Mühlhausen nach Windeberg, außerhalb der Ortsdurchfahrt von Mühlhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes auf den ehemaligen militärischen Übungsplatz (derzeitige Nutzung als Wildgehege) wurden in straßenrechtlicher und planungsrechtlicher Hinsicht in Bezug auf die Landesstraße L 1016 geprüft. Betroffen sind die Flurstücke 9/4 und 8/1, der Flur 19, Gemarkung Mühlhausen.

Dem Vorhaben der Solargrün GmbH auf diesen Flächen einen Solarpark zu errichten kann von Seiten der Straßenbauverwaltung unter Beachtung der nachstehenden Forderungen, Auflagen und Hinweise zugestimmt werden.

- Der Geltungsbereich des B-Planes schließt an das Straßenflurstück an.
Für die Baugrenze ist die Bauverbotszone nach § 24 Thüringer Straßengesetz einzuhalten. Danach dürfen, außerhalb der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeglicher Art in einem Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der L 1016, nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen und Aufschüttungen.
Die Bauverbotszone ist von 20 m ist dementsprechend zwingend einzuhalten. Sie gilt für die aufgeständerten Module, Verteilerkästen, Umspannmodule, Schächte, Feuerlöschanlagen/-teiche, Einfriedungen und das geplante Umspannwerk sowie alle weiteren notwendigen Aufbauten. Die Baugrenze in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand ist zu bemaßen. In der textlichen Begründung ist nicht beschrieben, inwiefern die bestehende Einfriedung des Wildgeheges (Betonpfosten mit Drahtzaun) erhalten werden soll. Die Notwendigkeit der Errichtung der Einfriedung innerhalb der Bauverbotszone ist zu begründen.
- Die nach Süden aufgeständerten Module dürfen den fließenden Verkehr auf der L 1016 nicht blenden.
Eine Bepflanzung zum Sichtschutz ist außerhalb des Straßengrundstücks einzuplanen. Der Abstand zur Fahrbahn, insbesondere im Kurvenbereich, ist so zu bemessen, dass keine Schutzeinrichtungen im Zuge der Landesstraße erforderlich werden.
Die Unterhaltung des Bepflanzungsstreifens im Zuge der L 1016, außerhalb des Straßengrundstücks, obliegt dem Vorhabenträger. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Bewuchs nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinwächst und der Verkehr durch den Bewuchs gefährdet wird.
- Eine ggf. erforderliche Feuerwehrzufahrt/ Stellfläche an der L 1016 ist zu beschreiben.
- Erforderliche Leitungsverlegungen sind außerhalb des Straßenkörpers der L 1016 einzuplanen. Für eine notwendige Querung der Landesstraße ist ein Antrag auf Straßenmitbenutzung im TLBV Region Nord zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Planungsunterlagen beizufügen.
- Der verkehrliche Anschluss des Vorhabengebietes erfolgt über das landwirtschaftliche Wegenetz zum städtischen „Großgrabscher Weg“. Insofern ist ein direkter Anschluss an die L 1016 nicht vorgesehen.
Über diese Wegeverbindung ist auch die Beweidung (Tiertransport, Versorgung der Tiere), die jährliche Mahd der Flächen und die Wartung der Anlagen zu realisieren.

Hinweis: Durch die Neubaumaßnahme der B 247 OU Mühlhausen kann es zu Berührungspunkten (Blendung des Verkehrs, Umverlegung des Großgrabscher Weges, Bautätigkeit, geplante Ausgleichsmaßnahmen usw.) kommen.
Für die Abklärung einer Betroffenheit wurde die DEGES beteiligt.

Im Zuge der Aufstellung des B-Planes soll der Flächennutzungsplan geändert und angepasst werden.
Der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes Solarpark und der damit verbundenen Flächenumwandlung wird von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt.
Hinweis: Die Stellungnahme der DEGES ist hierzu noch zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

DEGES an Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Deges und einen Übersichtsplan, mit der Bitte der Beachtung.

ergänzend zu Ihrer Stellungnahme möchten wir noch folgenden Hinweis geben:

Die Stadt Mühlhausen beabsichtigt, durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein „Solarpark Schröterode“ nördlich von Mühlhausen zu schaffen. Der Anschluss des geplanten Solarparks an das überörtliche Verkehrsnetz ist u.a. über das vorhandene Wirtschaftswegenetz vorgesehen.




Durch den gegenwärtigen Bau der Ortsumgehung Mühlhausen im Zuge der B 247 kommt es im Bereich des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes zu folgenden Einschränkungen:

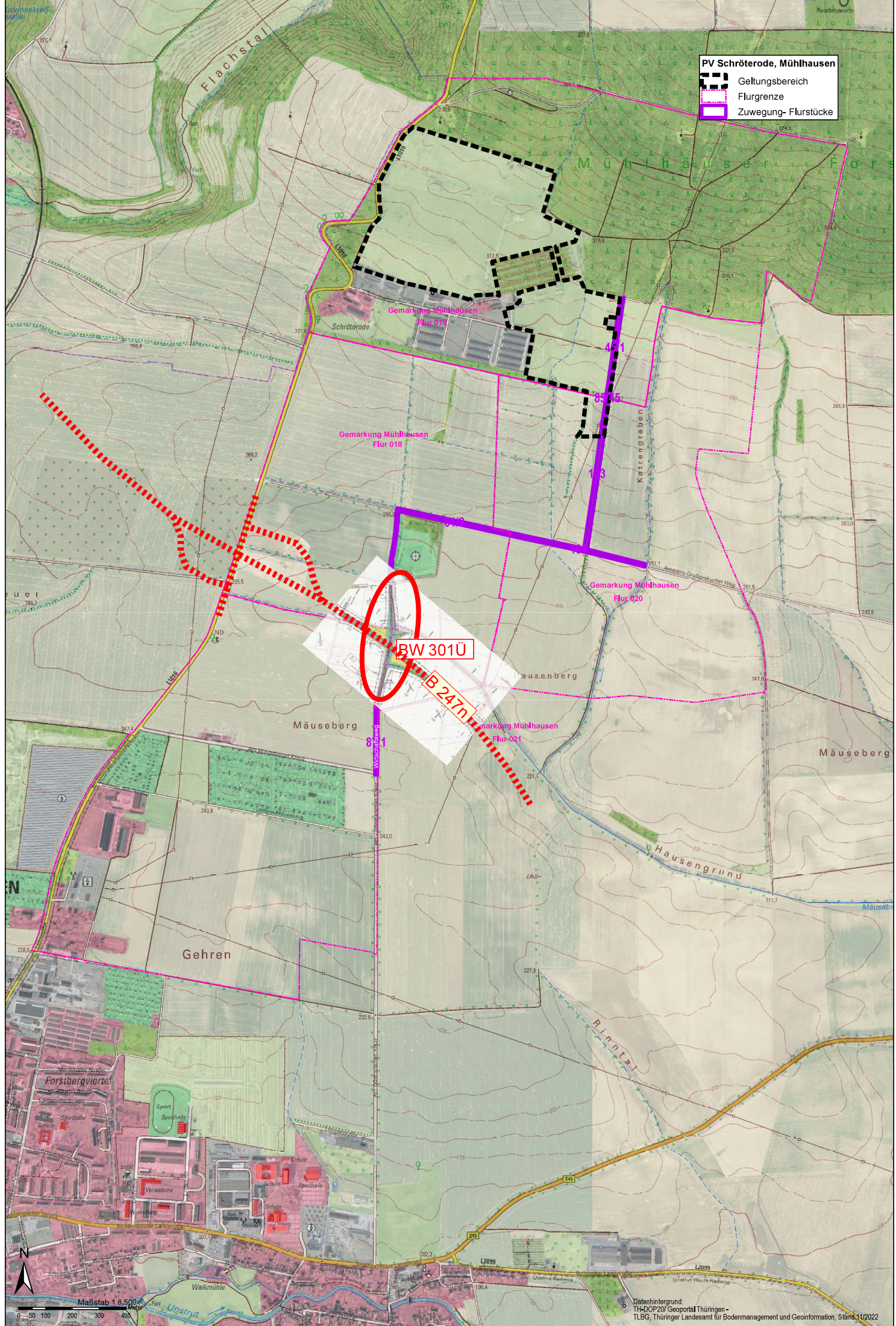
- Vollsperrung des Wirtschaftsweges seit dem 01.09.2022.
- Der Bau des Bauwerks BW301Ü (Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges über die B247n) ist derzeit bis zum Juni 2024 geplant. Eine Überfahrbarkeit des Bauwerkes wird ab Mitte August 2024 anvisiert.

Wir bitten daher um Mitteilung zum Stand und der weiteren zeitlichen Planung des Bebauungsplanverfahrens und Beachtung der verkehrlichen Einschränkungen.

Mit freundlichen Grüßen

PV Schröterode, Mühlhausen

-  Geltungsbereich
-  Flurgrenze
-  Zuwegung- Flurstücke



BW 301Ü

B 247n

Maßstab 1:8.500

Datenhintergrund:
 TH-DOP20/ Geoportal Thüringen -
 TLBG, Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand 11/2022

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

Planungsbüro Dr. Weise
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen

EINGANG 30. JUNI 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“ und parallele Änderung Flächennutzungsplan
Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 07. Juli 2023

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 19. Mai 2023 zur Stellungnahme nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufgefordert. Wir nehmen zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

Im Stadtgebiet von Mühlhausen beabsichtigt die Stadt, auf Antrag des Vorhabenträgers die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen.

Das Gebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Mühlhausen. Es handelt sich um Flächen, die an die südlich gelegene Putenzuchtanlage Schröterode angrenzen. Die Flächen wurden bis 1945 als Ackerland genutzt, zwischenzeitlich militärisches Übungsgelände und aktuell als Grünlandflächen durch Damwild beweidet. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst mehrere Flurstücke, welche sich alle in der Flur 19 der Gemarkung Mühlhausen mit einer Gesamtbruttofläche von ca. 468.730 m² befinden.

Alle Flurstücke liegen in einem landwirtschaftlich genutzten Feldblock (Grünland), welche über EU-Agrarsubvention gefördert werden. Des Weiteren liegen diese Flächen nicht in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet der landwirtschaftlichen Bodennutzung das im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesen wurde. Damit ist keine direkte Betroffenheit unserer Belange gegeben.

Ausnahme bildet das Flurstück 57, der Flur 20, Gemarkung Mühlhausen. Dieses Flurstück befindet sich im Ackerlandfeldblock AL 47293A06, wird über Agrarsubventionen beantragt und liegt außerdem im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-3 (Gebiet zwischen L1016 (nördl. MHL) bis westlich Schlotheim). Die Nutzungseignungsklasse für diesen Bereich

Achtung: Zuständigkeit Träger öffentlicher Belange für die Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich ab sofort bei der Zweigstelle Bad Frankenhausen.

beträgt NEK 9. Die Nutzungseignungsklassen sind in Wertigkeiten von 4 bis 20 bzw. keine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) eingeteilt, wobei 9 eine Nutzungseignungsklasse mit guter Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche darstellt.

Für das Plangebiet liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FNP) vor. Darin wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche, sowie teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Der FNP soll unter der Berücksichtigung der stadtweiten Standortalternativenprüfung für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen geändert werden.

Es bestehen keine Einwände gegen die Wahl des Standortes bezüglich der durch militärisches Übungsgeländes vorbelasteten Grünflächen.

Einen Einwand möchten wir gegen die Planung auf dem ca. 1 ha großen Flurstück 57, der Flur 20 erheben. Hier ist zu prüfen, ob das dort geplante Umspannwerk ebenfalls im Bereich der vorbelasteten Grünlandflächen errichtet werden kann.

Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage im B-Plan „Solarpark Schröterode“ ist jedenfalls folgendes zu beachten:

Forderungen:

- Der Bewirtschafter der Fläche ist **rechtzeitig** (bereits über die Planung) zu informieren, denn Veränderungen an den Feldblöcken sind beim TLLLR, Ref. 57, durch die Landwirte anzuzeigen. Der Antrag auf Fördermittel hat bis zum 15.05. des entsprechenden Jahres zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf die Betriebsprämien berechnet werden.

Hinweis: „Eine Landwirtschaftsfläche ist nur dann beihilfefähig, wenn diese ausschließlich oder hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Eine starke Einschränkung ist gemäß § 12 Direktzahlungs-Durchführungsverordnung in der Regel gegeben, wenn auf Ackerflächen eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird. Eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist mindestens 3 Tage vor Beginn vom Betriebsinhaber schriftlich dem TLLLR, Referat 57 mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung muss folgende Mindestangaben enthalten: Lage und Größe der betroffenen Fläche mit hauptsächlichlicher landwirtschaftlicher Nutzung, Art der befristeten nichtlandwirtschaftlichen Nutzung, Beginn und Ende der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung.“

- Die Änderung eines Feldblockes ist im TLLLR, Referat 57 in der Zweigstelle Mühlhausen anzuzeigen.
- Bestehende Pachtverhältnisse sind gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Pachtrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I, S. 42) für die zu beanspruchenden Flurstücksteile ordnungsgemäß zu beenden. Daraus entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen.
- Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten.
- Die Bodenschutzklausel zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist gemäß § 1a (2) BauGB zu beachten.

- Aussagen und Sicherstellungen zu einer Rückbauverpflichtung ist in diesem Antrag nicht enthalten. Hier muss eine eindeutige Aussage zur (landwirtschaftlichen) Nachnutzung bei Betriebsaufgabe erfolgen.

Umweltbericht:

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach der Biotopbewertungsmethode der TMLNU (2005) auf einer Plangebietsgröße von 468.730 m². Für das Schutzgut Landschaft/-sbild wird die Beeinträchtigung durch das Planvorhaben verbal-argumentativ bewertet und ermittelt. Bereits zum derzeitigen Plan- und Kenntnisstand wird von der Erforderlichkeit externer Kompensationsmaßnahmen ausgegangen.

Dazu fordern wir Folgendes:

- In erster Linie soll für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen gefordert werden. Durch die CO₂-neutrale Energiegewinnung und die je nach Anlagentyp weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung (Agri-Photovoltaik) der Flächen ist der Eingriff in sich schon als ausgeglichen anzusehen. Dies gilt auch für einen notwendigen Ausgleich für das Landschaftsbild.
- Gemäß § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, ist **bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist**. Insbesondere sind die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. **Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.**
- Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen sind die Pflanzabstände gemäß der §§ 44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149) zu beachten. Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Pflegemaßnahmen sind bei den Anpflanzungen dauerhaft nach Bedarf durchzuführen.
- Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauantragsverfahren andere/ zusätzliche Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Eine weitere Beteiligung unserer Behörde ist gem. § 4 (2) BauGB erforderlich.

Im Auftrag

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Planungsbüro Dr. Weise GmbH
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen



Schröterode - VBP Nr. 36 "Solarpark Schröterode"

Hier: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o. g. Bauvorhaben bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch liegt es in einem Bereich mit mehreren bereits bekannten archäologischen Fundstellen.

Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 - gerechnet werden.

Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind uns mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen, damit wir eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchführen können.

Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in den Planunterlagen zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

24.05.2023

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Betreff:

Frühzeitige Beteiligung VEP 36 "Solarpark Schröterode"

Betreff: Frühzeitige Beteiligung VEP 36 "Solarpark Schröterode"

Sehr geehrte Frau Leise,

nach erfolgter Beteiligung des TLDA, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, bestehen aus der Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege - wenngleich durch den geplanten Solarpark gewisse Raumwirkungen mit weiträumigen Auswirkungen auf den Denkmalbestand entstehen können - grundsätzlich keine Einwände zur vorgelegten Planung.

Die Stellungnahme des TLDA, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, welcher separat beteiligt wurde, liegt Ihnen bereits vor.

Die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Mühlhausen übernimmt die Stellungnahmen des TLDA inhaltlich als Stellungnahme zum Vorhaben "Solarpark Schröterode".

Freundliche Grüße

Planungsbüro Dr. Weise GmbH
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen

EINGANG 24. MAI 2023

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
9249-K-405-2023

Bearbeiter / Durchwahl

Datum
23.05.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“ in der Stadt Mühlhausen sowie Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlhausen im Bereich Solarpark Schröterode - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Stellungnahme des Forstamtes Hainich-Werratal

Sehr geehrte Damen und Herren,

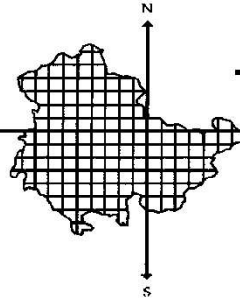
Waldflächen nach § 2 Thüringer Waldgesetz befinden sich nicht im Bereich o. g. Bebauungsplanes.

Westlich und nördlich begrenzt Kommunalwald der Stadt Mühlhausen das Planungsgebiet.

Zufahrtswege zu diesen Waldflächen müssen erhalten bleiben.

§ 26 Absatz 5 Thüringer Waldgesetz (Abstandsregelung zum Wald) wurde in der Planung beachtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V., Thymianweg 25, D-07745 Jena

Stadtverwaltung Mühlhausen
FB 7 Stadtentwicklung und Bauordnung

Neue Straße 10

99974 Mühlhausen

Nach Bundesnaturschutzgesetz
anerkannter Naturschutzverein

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
09.06.2023

Unsere Zeichen

Datum
26.07.2023

Stellungnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in diesem Bereich

Verfahrensstand: Vorentwurf, Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

nach den uns vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.

Der Anlage eines „Solarparks Schröterode“ ist, da das Gelände vorwiegend ehemals militärisch genutzt wurde, aus Sicht des Artenschutzes zuzustimmen.

Aus Sicherheitsgründen werden die Flächen mit entsprechenden Zäunen umgeben. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Zäune nicht an der Erdoberfläche enden, ein Freiraum von etwa 15 cm verbleibt, damit Tiere das Hindernis queren können.

Die zwei Solarflächen sollten insgesamt nicht vollständig von einem Zaun umgeben sein, damit größere Wildtiere zwischen den Anlagen durchlaufen können (Gasse).

Mit freundlichen Grüßen



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.
Lindenhof 3 • 99998 Mühlhausen/OT Seebach

Stadtverwaltung Mühlhausen
FB 7 - z
Postfach 1243
99962 Mühlhausen

Ihr Zeichen

(

Ihre Nachricht vom

09.06.2023

Unser Zeichen

kri

Datum

20.07.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) in diesem Bereich
Verfahrensstand: Vorentwurf, Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW)

als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG gibt es im Verfahrensstand Vorentwurf zu o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbehaltlich der objektiven Einbeziehung einer umfangreichen Standortalternativenprüfung keine Einwände.

Es ist kritisch anzumerken, dass lt. Umweltbericht (Begründung Teil II) mit integriertem Grünordnungsplan unter Punkt 4 „Planalternativen“ lediglich davon geschrieben ist, dass eine Standortalternativenprüfung für PV-Freiflächenanlagen im gesamten Stadtgebiet derzeit aufgestellt und das stadtgebietsweite Standortkonzept im Verlauf des Planverfahrens vorliegen wird.

Die Standortalternativen müssten in der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur besseren Beurteilung des Eingriffes vorliegen.

Zu der Änderung des FNP im Bereich der betroffenen Fläche von ca. 46,9 ha können wir keine Stellungnahme abgeben, da diesbezüglich keine Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Es erfolgt lediglich die verbale Mitteilung im Anschreiben zur Verbandsbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.

Lindenhof 3

99998 Mühlhausen/OT Seebach

Steuernummer: 157/142/09490

AG Mühlhausen VR 460204

Tel.: (03601) 42 70 40

Web: www.sdw-thueringen.de

Mail: info@sdw-thueringen.de

Bankverbindungen: SPK Unstrut-Hainich (BIC: HELADEF1MUE)

IBAN Geschäftskonto: DE90 8205 6060 0552 0008 68

IBAN Spendenkonto: DE27 8205 6060 0552 0002 56

Spenden sind steuerlich abzugsfähig

Anerkannter Verband nach dem Bundesnaturschutzgesetz / Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes